

S A T Z U N G

House of Queer Sisters e. V. Erzabtei Bundesverband

Präambel

House of Queer Sisters ist eine Vereinigung ehrenamtlich engagierter Mitglieder, von Schwestern und Gardisten, die Aufgaben der Gemeinschaftssolidarität und Bekämpfung von Vorurteilen in der Gesellschaft verpflichtet sind. Durch freies Theater und andere freie Formen des Auftretens im Kostüm werden die Queer Sisters in ihrem Engagement für Akzeptanz, Toleranz und Unterstützungsbereitschaft in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Die Queer Sisters

- gehen hin, wo sie gebraucht werden
- hören zu und geben Tipps, wenn dies gewünscht wird
- verschenken Kondome
- sammeln Spenden zur Unterstützung von AIDS/HIV-Projekten
- stehen in Partnerschaft mit anderen AIDS/HIV-Vereinen
- planen Veranstaltungen und führen sie durch
- nehmen an Veranstaltungen unserer Verbündeten teil, um sie zu unterstützen
- respektieren die Rechte aller
- akzeptieren jedes Individuum unabhängig von Geschlecht, Sexualität und Ethnizität als Ausdruck einer sozialen, wirtschaftlichen, mentalen, emotionalen und körperlichen Vielfalt.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen
House of Queer Sisters e. V. Erzabtei Bundesverband
2. Sie hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.
3. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen (VR 32378 B).

§ 2 Zwecke

1. Zwecke der Erzabtei sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Behinderte, des Wohlfahrtswesens, internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
2. Die Satzungszwecke der Erzabtei werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Bekämpfung der Ausbreitung der Krankheit „Erworbenes Immundefekt-Syndrom“ (Acquired Immune Deficiency Syndrome – HIV/AIDS), beispielsweise durch freie, nichtärztliche und laienverständliche Unterrichtung der Allgemeinheit über Gesundheits- und Krankheitsaspekte wie Geschlechtskrankheiten und Auswirkungen von psychoaktiven Substanzen sowie antiretroviraler und alternativer Therapie;

- b. Unterstützung von Menschen, die von HIV/AIDS akut oder in einem Vorstadium betroffen oder bedroht sind, bei der Bewältigung medizinischer, sozialer und rechtlicher Fragestellungen und Probleme;
 - c. Aufklärung in Wort und Schrift über Prävention und Diagnose bei HIV/AIDS - selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen oder Dritten;
 - d. Austausch von Erfahrungen von Patienten und Behinderten mit Unterstützung der Neugründung von Selbsthilfegruppen und des Ausbaus ihres Angebotes;
 - e. Unterstützung von Personen, die von HIV/AIDS betroffen sind und aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch Geld- oder Sachleistungen;
 - f. Durchführung von Veranstaltungen, die zur gesellschaftlichen Akzeptanz von schwulen, lesbischen, bisexuellen und transgeschlechtlichen Menschen und deren Leben, Lebensart und Lebensstil und der Beendigung von deren Diskriminierung in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht beitragen.
 - g. Betätigung zur Entwicklung der allgemeinen wie auch der schwulen, lesbischen und transgeschlechtlichen Kultur, Toleranz und Solidarität, des allgemeinen, positiven, nichtreligiösen spirituellen Bewusstsein sowie den Abbau von Intoleranz, Radikalität, Hass, Diskriminierung, Vorurteilen und Stereotypen jedweder Art mittels freier Formen künstlerischen und kreativen Ausdrucks, der Verbreitung von universeller Lebensfreude.
 - h. Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen und Organisationen gleicher und ähnlicher Zwecksetzung im In- und Ausland;
 - i. Integration behinderter Mitmenschen und Flüchtlinge in die Gesellschaft, Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller gegenüber behinderten Mitmenschen und Flüchtlingen aufzutreten, und Motivation behinderter Menschen und Flüchtlinge, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sich aus Isolation zu befreien mittels Durchführung kultureller und bildender Veranstaltungen, Verbreitung von Informationen über den Wert von Barrierefreiheit räumlicher oder sprachlicher Art oder Unterstützung beim Kontakt mit Behörden;
 - j. Durchführung öffentlichkeitswirksamer Menschenrechtskampagnen und -aktionen, Lobbyarbeit gegenüber Regierungen und anderen Verantwortlichen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Verantwortlichen und die allgemeine Bevölkerung über Menschenrechtsthemen zu informieren, zum Einsatz für die Menschenrechte zu gewinnen und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden.
3. Die Erzabtei erfüllt ihre Zwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Abs. 1 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die bedachten Körperschaften müssen die Regelungen der Abgabenordnung beachten und über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ablegen.

4. Die Erzabtei ist im gesamten deutschsprachigen Raum tätig. Sie kann auch weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.
5. Der Erzabtei ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Erzabtei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Erzabtei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Erzabtei.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Erzabtei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Erzabtei erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand in Textform beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft besteht ausaktiven, passiven, korporierten und fördernden Mitgliedern
4. Aktive Mitglieder arbeiten regelmäßig in der Erzabtei mit.
5. Passive Mitglieder unterstützen die Arbeit der Erzabtei ideell.
6. Korporierte Mitglieder sind juristische Personen (Firmen und Organisationen), die die Ziele der Erzabtei aktiv, passiv oder materiell unterstützen.
7. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit der Erzabtei materiell und leisten einen vom Vorstand im Einzelfall festzulegenden höheren als den üblichen Mitgliedsbeitrag.
8. Die Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar und nicht vererbbar; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten kann keinem anderen überlassen werden.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder bei juristischen Personen mit der Auflösung.
10. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt unter Verwendung der Textform gegenüber dem Vorstand oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet. Noch fällige Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

11. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung, die Beschlüsse oder Interessen der Erzabtei verstoßen hat, oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate in Verzug ist. Der begründete Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform zuzustellen. Es ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern und Widerspruch zu erheben. Erfolgt keine Abhilfe durch den Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Sämtliche Bestimmungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung, welche ein Teil der Geschäftsordnung ist, gesondert geregelt.
3. Es können durch eine Abendvesper oder eine Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen erhoben werden.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen finden in allen Organen, Untergliederungen, Gremien und Ausschüssen der Erzabtei in der Regel offen statt. Auf Antrag eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt.
2. In der Geschäftsordnung kann der Konsens bezüglich einzelner Punkte bei Abstimmungen bestimmt werden.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, bedürfen Beschlüsse in allen Organen, Untergliederungen, Gremien und Ausschüssen der Erzabtei einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben sowie regelmäßig an der Mitgliederversammlung und am aktiven Leben in der Erzabtei teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

1. Organe der Erzabtei sind:
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Abendvesper als monatliches Mitgliedertreffen,
4. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Erzabtei und oberstes Entscheidungsgremium.

2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie muss auf Beschluss der Abendvesper oder des Vorstands einberufen werden. Der zehnte Teil der Mitglieder kann unter vorheriger schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Tagungsort ist die Bundeshauptstadt Berlin. Der Vorstand kann im Ausnahmefall einen anderen Tagungsort festlegen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen und auch im Falle besonderer Dringlichkeit eine Woche nicht unterschreiten. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Ladung in Textform per Elektropost („E-Mail“) ist mit schriftlicher Zustimmung der Mitglieder möglich.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Richtlinien der Arbeit der Erzabtei,
 - Änderung der Satzung,
 - Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Abwahl des Vorstands auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung,
 - Bestellung der Revisoren,
 - Auflösung der Erzabtei.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Versammlungsleitung.
5. Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollanten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt und von diesem aus Anlass zu fassender Beschlüsse überwacht. Soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, kann ein Tagesordnungspunkt, der wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden kann, auf die Tagesordnung der folgenden Mitgliederversammlung gesetzt und dann unabhängig von der Beschlussfähigkeit behandelt werden.
7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 9 Abendvesper

1. Die regulären Mitglieder treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich; diese Treffen werden Abendvesper genannt
2. Der Vorstand lädt mündlich oder in Textform mindestens drei Tage vorher ein, bestimmt den Ort und den Rahmen und stellt die Versammlungsleitung.
3. Abendvespern können auch von einem Mitglied des Vorstands oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam jederzeit einberufen werden.
4. Durch eine Abendvesper erzielte vorläufig abgestimmte Satzungsbestimmungen binden alle Mitglieder bis zum alsbald herbei zu führenden endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung.
5. Die Bestimmungen aus § 8 Abs. 4-7 gelten entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Erzabtei. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Erzabtei gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, die der Erzabtei als Ordenspersonen angehören, das 20. Lebensjahr vollendet haben und stimmberechtigte Mitglieder der Erzabtei sein müssen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schriftführer.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands muss er einberufen werden. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Vorstands schriftlich, in Textform oder mündlich unter Wahrung einer angemessenen Frist geladen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf seine Person vereinigen konnte. Erbringt ein Wahlgang kein Ergebnis, so findet stets eine Stichwahl statt, bei der sich nur noch die zwei Personen bewerben können, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten; bei Stimmgleichheit auch die weiteren Personen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand um ein Mitglied ergänzen. Die Amtszeit eines auf solche Weise berufenen Mitglieds des Vorstands gilt bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Scheidet mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist die Neuwahl des gesamten Vorstands innerhalb eines Monats erforderlich.
7. Jedes Mitglied des Vorstands hat Alleinvertretungsrecht. Die Befreiung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB ist für ein einzelnes Rechtsgeschäft durch vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Antrag ihre notwendigen Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Erzabtei entstanden sind, ersetzt oder eine Pauschale gezahlt werden, wenn die Mittel der Erzabtei dies zulassen. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder des betroffenen Organs außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit

ausgeschlossen werden.

§ 11 Convente

1. Selbstständige Untergliederungen der Erzabtei sind die Convente. Sie sollen in Orten errichtet werden, in denen es Personen gibt, die die Gewähr dafür bieten, eine nachhaltige Vereinsarbeit sicherzustellen.
2. Ein Convent muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Zweck, Tätigkeit sowie Mitglieder- und Organisationsstruktur stimmen mit denen der Erzabtei überein; der Vorstand soll in Personalunion tätig sein und erlässt Rahmenbedingungen für deren Satzungsgestaltung, Rechenschaftslegung und Tätigkeit; Satzungen und Satzungsänderungen der Convente bedürfen seiner Zustimmung.
 - b. Der Wirkungsbereich bezieht sich auf mindestens eine Gemeinde, in dem sich auch der Sitz des Convents befinden muss; weitere Untergliederungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
 - c. Vor Ort führt ein Prior die laufenden Geschäfte.
 - d. Der Convent ist auf Antrag vom Vorstand als solcher anerkannt worden.
3. Wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr für gegeben erachtet, kann der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Convents und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Anerkennung widerrufen.
4. Die Erzabtei trifft mit jedem Convent Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für den Convent und dessen Finanzierung. Gegenstände der Zielvereinbarung sind insbesondere
 - a. die Qualität und Quantität in der Verwirklichung der Ziele des Convents;
 - b. die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;
 - c. die Zahl der Mitglieder und Förderer, der Umfang ihres Engagements sowie die Entwicklung der Förderung.
5. Erzabtei und Convente arbeiten solidarisch und arbeitsteilig zusammen. Auf überörtlicher Ebene werden Regionalverbände nach vorheriger Zustimmung der Erzabtei tätig. Über grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Convente mit benachbarten Organisationen ist die Erzabtei zu verständigen.
6. Die Convente sollen den Titel House of Queer Sisters mit dem Zusatz Convent und dem Namen der Gemeinde des Sitzes tragen. Die Eigenschaft als Zweigverband der Erzabtei ist an geeigneter Stelle zu verdeutlichen und sein Logo zu führen. Nach einem Widerruf nach Abs. 3 oder einer vom Convent vorgenommenen Ausgliederung dürfen Name und Logo ohne ausdrückliche Zustimmung der Erzabtei nicht mehr geführt werden.

§ 12 Geschäftsführung und Finanzen

1. Der Präsident führt die Kasse der Erzabtei in Abstimmung mit dem Vorstand. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, aus der alle Einnahmen und Ausgaben der Erzabtei hervorgehen. Mit Zustimmung des Vorstands ist er berechtigt, Konten im Namen der Erzabtei bei seriösen Geldinstituten zu führen und zu kündigen. Der Präsident wird auf Antrag der Revisoren von der

Mitgliederversammlung entlastet.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt auf jeweils ein Jahr einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte und Bücher der Erzabtei zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Es wird eine Geschäftsordnung erarbeitet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Abendvesper vorgenommen werden. In der Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln, sofern dies nicht durch die Satzung geschehen ist:
 - a. Vergabe von Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften;
 - b. Einzelfallunterstützungen;
 - c. Handhabung von Sammlungen und Sponsoring;
 - d. Eintrittskriterien, Richtlinien für Neumitglieder;
 - e. Status von und Richtlinien für Untergliederungen;
 - f. Ablauf und Gestaltung der Mitgliederversammlung und Abendvesper;
 - g. Ablauf und Gestaltung der Amtseinführungen;
 - h. Abstimmungen und Wahlen;
 - i. Aufgabenverteilung im Vorstand und Ablauf der Sitzungen;
 - j. Auftreten und Darstellung der Erzabtei und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
 - k. Die von der Mitgliederversammlung bestimmte Beitragsordnung ist Teil der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist in allen Teilen für alle Mitglieder bindend und darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu geltendem Recht stehen.
4. Der Vorstand kann eine ehrenamtlich tätige Geschäftsführung berufen. Dessen Mitglieder werden als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, die die Erzabtei bei der Führung der laufenden Geschäfte und der Leitung der Geschäftsstelle vertreten. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, welche die Ziele der Erzabtei und die Grundsätze wesentlich verändern, bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Erzabtei. Nicht anwesende Mitglieder können schriftlich zustimmen.
3. Satzungsänderungen, die von zuständigen Behörden und insbesondere dem Vereinsregister aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Erzbtei kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn und solange 3/4 aller Mitglieder der Erzbtei anwesend sind. Dem Auflösungsbeschluss müssen der Vorstand sowie eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder der Erzbtei zustimmen.
2. Kommt auch nach dreimaliger Einberufung keine solche Mitgliederversammlung zustande und kann daher die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, kann die erforderliche 3/4-Mehrheit aller Mitglieder der Erzbtei mit Zustimmung des Vorstands schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung der Erzbtei oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Erzbtei an den Deutsche AIDS Hilfe e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Zur Übertragung des Vermögens der Erzbtei im Falle der Auflösung der Erzbtei ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

1. Die Erzbtei erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.
3. Soweit die Erzbtei mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt die Erzbtei personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Die Erzbtei stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
6. Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder

unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung den Zielen möglichst nah kommt, die der Erzbtei mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhafterweist.
3. Sämtliche möglichen Fälle, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig abgedeckt sind, müssen auf Antrag eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds bei einer Abendvesper zur Diskussion und vorläufigen Abstimmung gebracht werden und innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Abendvesper bei einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung endgültig abgestimmt und beschloss werden.

Berlin, den 22.02.2017